



**Wasserversorgung
Gemeindeverband Blattenheid
Kraftwerk Blumenstein**

BETRIEBSREGLEMENT

2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

| | |
|--|--------|
| Verbandsaufgaben | Art. 1 |
| Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) | Art. 2 |
| Erschliessung | Art. 3 |
| Ergänzende Erschliessungsvorschriften, techn. Vorschriften | Art. 4 |
| Schutzzonen | Art. 5 |
| Anlagen und Einrichtungen | Art. 6 |
| Umfang der Wasserlieferung | Art. 7 |
| Pflicht zum Wasserbezug | Art. 8 |

2. Verhältnis zwischen WGB und Wasserbezügern

| | |
|---|---------|
| Geltung des Reglements | Art. 9 |
| Leitungsnetz (GWP) | Art. 10 |
| Wasserabgabe an Verbandsgemeinden und andere Bezüger | Art. 11 |
| Besondere Einschränkungen | Art. 12 |
| Meldepflicht der Verbandsgemeinde und anderer Bezüger | Art. 13 |

3. Leitungsnetz

3.1 Leitungsnetz und Anlagen der WGB

| | |
|---|---------|
| Bestandteile des Leitungsnetzes und der Anlagen | Art. 14 |
| Eigentum und Unterhalt | Art. 15 |
| Aufsicht | Art. 16 |
| Erweiterung des Leitungsnetzes und der Anlagen | Art. 17 |
| Durchleitungsrechte | Art. 18 |
| Schutz der Leitungen | Art. 19 |
| Leitungen im Strassenbereich | Art. 20 |

3.2 Leitungsnetz und Anlagen der Verbandsgemeinden und anderer Bezüger

| | |
|--------------------------------|---------|
| Pläne | Art. 21 |
| Brunnenmeister | Art. 22 |
| Kontrolle durch Organe der WGB | Art. 23 |

4. Installationen

| | |
|-------------------------|---------|
| Berechtigung Ausführung | Art. 24 |
|-------------------------|---------|

5. Finanzielles

| | |
|------------------------------|---------|
| Messung des Wasserverbrauchs | Art. 25 |
|------------------------------|---------|

6. Kraftwerk Blumenstein

| | |
|-----------|---------|
| Nutzung | Art. 26 |
| Aufsicht | Art. 27 |
| Reglement | Art. 28 |

7. Verwaltung

| | |
|--------------|---------|
| Sitz der WGB | Art. 29 |
| Leitung | Art. 30 |
| Plansammlung | Art. 31 |

8. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Betriebsreglement
Entscheid bei Streitigkeiten
Inkrafttreten

Art. 32
Art. 33
Art. 34

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Betriebsreglement

Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid

1. ALLGEMEINES

Artikel 1

Verbandsaufgabe

¹ Die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid als Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie der angeschlossenen Gemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem eidgenössischen Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Die Gemeinden sind über die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nach den kantonalen Vorschriften zu orientieren. Vorbehalten bleiben Art. 7, Abs. 2.

² Die WGB unterstützt die Verbandsgemeinden in den Belangen der Wasserversorgung.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen

Artikel 3

Erschliessung

Den Zeitpunkt der Erschliessung von neuen Bauzonen im Gemeindegebiet bestimmt die Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit WGB/WEA.

Artikel 4

| | |
|--|---|
| Ergänzende Erschliessungsvorschriften, techn. Vorschriften | Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gilt die kantonale Baugesetzgebung. Ferner gelten die Leitsätze des SVGW als technische Vorschriften. |
| | Artikel 5 |
| Schutzzonen | <p>¹ Die WGB scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Bau- oder Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p> |
| | Artikel 6 |
| Anlagen und Einrichtungen | Die der WGB dienenden Anlagen und Einrichtungen dürfen von Unbefugten in keiner Weise benützt oder verändert werden. Auch darf der Zutritt zu allen der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen in keiner Weise erschwert oder behindert werden. |
| | Artikel 7 |
| Umfang der Wasserdelivery | Die Lieferung des Wassers erfolgt ununterbrochen, jedoch mit folgenden Vorbehalten: |
| | <ul style="list-style-type: none">a) Bei Reparaturen, Reinigungsarbeiten oder Erstellung neuer Anschlüsseb) Bei Brandfällenc) Unterbruch bei Betriebsstörungen jeglicher Art. |
| | Artikel 8 |
| Pflicht zum Wasserbezug | Die Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet sind verpflichtet, das Wasser von der WGB zu beziehen. Altrechtliche Wassernutzungsrechte bleiben vorbehalten. |
| | 2. VERHÄLTNIS ZWISCHEN WGB UND WASSERBEZÜGERN |
| | Artikel 9 |
| Geltung des Reglements | Das Betriebsreglement regelt das Verhältnis zwischen den Verbandsgemeinden. |
| | Artikel 10 |

Leitungsnetz (GWP) Die WGB baut und unterhält ihr Leitungsnetz und die zugehörigen Anlagen, welche im Betriebsreglement und im GWP umschrieben sind.

Artikel 11

Wasserabgabe an
Verbandsgemeinden
und andere Bezüger

¹ Die Wasserabgabe erfolgt an Verbandsgemeinden und andere Bezüger.

² Die Weiterleitung ab Verteilstellen zu den einzelnen Verbrauchern ist Sache der einzelnen Gemeinden.

³ Bei Privatbezüger ab WGB eigenen Leitungen ist die WGB für die Bewilligung zuständig. Die Kosten für den Bau und Unterhalt gehen zu Lasten des Privatbezüger oder der WGB.

Artikel 12

Besondere Ein-
schränkungen

¹ Ausdrücklich verboten ist die Benützung von Wasser für Kraftbetriebe und laufende Brunnen.

² Auf Antrag der Wasserkommission der betreffenden Gemeinden kann die Geschäftsleitung der WGB in jeder Verbandsgemeinde einen bis drei laufende Brunnen bewilligen (je nach Grösse der Gemeinde). Ein solcher Brunnen muss der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht mehr als 2 lt./Min. Durchfluss haben, sofern genügend Wasser zur Verfügung steht.

Artikel 13

Meldepflicht der Ver-
bandsgemeinden und
anderer Bezüger

Die Verbandsgemeinden und andere Benützer sind verpflichtet, Schäden am Leitungsnetz der WGB sowie der zugehörigen Anlagen dem Betriebsleiter zu melden. Das gleiche gilt für besondere Vorkommnisse.

3. LEITUNGSNETZ

3.1 Leitungsnetz und Anlagen der WGB

Artikel 14

Bestandteile des
Leitungsnetzes und
der Anlagen

Das Leitungsnetz und die Anlagen umfassen:

- Quellenfassungen
- Pumpwerke
- Transportleitungen
- Reservoirs
- Schieber, Schächte und Verteilanlagen
- Elektrizitätswerk
- Prozessleitsystem (PLS) mit dazugehörigen Steuerungsanlagen

Artikel 15

Eigentum und
Unterhalt

Die in Artikel 14 aufgeführten Anlagen gehören der WGB und werden von dieser unterhalten und in der Werterhaltung geführt.

Artikel 16

Aufsicht

Der Vorstand der WGB hat die Aufsicht über die gesamten Verbandsanlagen.

Artikel 17

Erweiterungen des
Leitungsnetzes und
der Anlagen

Erweiterungen erfolgen im Rahmen der GWP.

Artikel 18

Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte für Verbandsleitungen werden durch die WGB im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

Artikel 19

Schutz der Leitungen

Die Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie in einem öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

Artikel 20

| | |
|------------------------------|---|
| Leitungen im Strassenbereich | Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung der Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen. |
|------------------------------|---|

3.2 Leitungsnetz und Anlagen der Verbandsgemeinden und anderer Bezüger

Artikel 21

| | |
|-------|--|
| Pläne | Der WGB ist ein Doppel der Übersichtspläne zuzustellen. Diese können auch auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellt werden. |
|-------|--|

Artikel 22

| | |
|----------------|---|
| Brunnenmeister | <p>¹ Jede Verbandsgemeinde hat einen Brunnenmeister und dessen Stellvertreter zu bestimmen, denen das Ortsnetz untersteht.</p> <p>² Die Brunnenmeister sind fachlich dem Betriebsleiter WGB unterstellt.</p> <p>³ Grundlagen: SVGW-Richtlinien über Brunnenmeister. QS Bestimmungen der WGB und der Gemeinden.</p> |
|----------------|---|

Artikel 23

| | |
|--------------------------------|--|
| Kontrolle durch Organe der WGB | <p>Die Organe der WGB haben periodisch die Nachführung der Wassernetzpläne mit den Hausanschlüssen und andern Einrichtungen zu überprüfen.</p> <p>Diese Aufgabe kann dem Betriebsleiter der WGB übertragen werden.</p> |
|--------------------------------|--|

4. INSTALLATIONEN

Artikel 24

| | |
|-------------------------|---|
| Berechtigung Ausführung | <p>¹ Die Arbeiten am Versorgungsnetz der WGB, dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p> <p>² Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p> <p>³ Die Hausinstallationen sind fachmännisch auszuführen.</p> |
|-------------------------|---|

⁴ Die SVGW-Richtlinien sind verbindlich, ebenso die verbandseigenen QS-Unterlagen.

5. FINANZIELLES

Artikel 25

Messung des
Wasserverbrauchs

Die Ablesung der Wasseruhren der WGB erfolgt täglich. Die Ergebnisse der Ablesung sind der zuständigen Instanz unmittelbar zuzustellen. Bei Zählerdefekten und Revisionen ist das Mittel aus den Vorjahresperioden zu berechnen. Wird eine auffallende Abweichung im Verbrauch festgestellt, ist diese sofort mit der zuständigen Wasserkommission zu besprechen.

6. KRAFTWERK BLUMENSTEIN

Artikel 26

Nutzung

Die WGB nutzt das Gefälle vom Quellgebiet zu den Verteilanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie im KW Blumenstein.

Artikel 27

Aufsicht

Der Vorstand der WGB hat die Aufsicht über die Anlage. Er kann für die technischen Belange einen Berater beiziehen, welcher an den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme Einsitz hat.

Artikel 28

Reglement

Über die Verwertung der Energie und weitere Belange im Zusammenhang mit dem Elektrizitätswerk kann ein besonderes Reglement geschaffen werden, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

7. VERWALTUNG

Artikel 29

Sitz der WGB

Der Sitz der WGB ist im Organisationsreglement geregelt.
Artikel 30

Leitung Die Geschäfte der WGB sind im Organisationsreglement der WGB geregelt.

Artikel 31

Plansammlung Die WGB hat von allen ihren Anlagen eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen laufend nachgeführt werden und den tatsächlichen Ausführungen entsprechen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Widerhandlungen gegen das Betriebsreglement Widerhandlungen gegen das Betriebsreglement sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft.
Artikel 50ff der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 finden Anwendung.

Artikel 33

Entscheid bei Streitigkeiten Gegen Verfügungen der Organe der WGB kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftliche Einsprache beim Vorstand erhoben werden. Streitigkeiten werden über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über Verwaltungspflege vom 23.5.1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 34

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt rückwirkend auf 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Betriebsreglement der WGB vom 27. Juni 1981.

Beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid vom 18. August 2005 im Restaurant Frohsinn in Oppligen.



NAMENS DES BLATTENHEIDVERBANDES

Der Präsident

Der Sekretär

[Handwritten signature of P. Wenger]
P. Wenger

[Handwritten signature of J. Hauert]
J. Hauert



GENEHMIGT

Wasserwirtschaftsamt

des Kantons Bern

Der Amtsvorsteher:

[Handwritten signature]
Bern, 27-6-06